

Fortsetzung der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen H 3011 für Bergverkehrseinrichtungen und Skiabfahrtspisten

H 3099/24

1. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den der Sicherheit der Anlage und der Skiabfahrtspiste dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen und Verfügungen herbeigeführt haben.
2. Bei Versicherung/Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken gilt für
 - 2.1 Bergverkehrseinrichtungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die in irgendeinem Zusammenhang stehen mit Besitz, Betrieb, Unterhaltung, Pflege, Kennzeichnung, Eröffnung, Erschließung o.ä. von Abfahrtstrecken und -bahnen gleich welcher Art sowie von Wander-, Spazier- und Kletterwegen.
 - 2.2 Skiabfahrtspisten
 - 2.21 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - aus dem Unterhalten eines Pistenpflege-, Pistensicherungs-, Pistenwarn- und Rettungsdienstes;
 - aus Errichtung und Instandhaltung von der Pistensicherheit dienenden Bauwerken und Verbauungen.
 - 2.22 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden anlässlich Vorbereitung und Durchführung von offiziell ausgeschriebenen Rennwettbewerben einschließlich des Trainings hierzu.
 - 2.23 Pistengemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus Besitz, Betrieb, Unterhaltung, Pflege und Kennzeichnung von Skiabfahrtspisten, die von mehreren Bergverkehrseinrichtungen beschickt werden, oder von deren Teilstücken, die auch Streckenabschnitte anderer Skiabfahrtspisten sind, gelten die Bestimmungen über Arbeitsgemeinschaften sinngemäß.

Die Quote der Ersatzpflicht ergibt sich aus dem Längenanteil der zu dieser Versicherung aufgegebenen Bergverkehrseinrichtung(en) zur Gesamtlänge aller Bergverkehrseinrichtungen.